

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
(Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S.404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S.564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Damp erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Dieses sind insbesondere Hotels, Pensionen, Jugendhostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Gasthöfe, Motels, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Hafenziegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(2) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes oder eines Dritten für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

§ 3

Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Damp gegen Entgelt bereitstellt (Betreiberin oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtungsleistung vom Beherbergungsgast oder einem Dritten aufzuwendenden Betrag einschließlich Nebenkosten, wie z. B. Endreinigung, Strom, Frischwasser, Abwasser und der Umsatzsteuer.

(2) Aufzuwendende Beträge für Verpflegungsleistungen wie Frühstück und/oder Halbpension bzw. Getränke sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Krangebühren bei Hafenziegeplätzen sind ebenso nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 2,0 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6

Entstehung

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsmöglichkeit.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Für Übernachtungen in Kliniken, Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen wird keine Übernachtungssteuer erhoben.

§ 8

Anzeige- und Nachweispflicht

(1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, jeweils bis zum 31.01. nach Ablauf des Kalenderjahres dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten.

§ 10

Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Amt Schlei-Ostsee die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der oder die Steuerpflichtige gemäß § 8 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Amtes Schlei-Ostsee zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 11

Verspätungszuschlag

Wird die Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, können Verspätungszuschläge nach § 152 AO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer seinen Pflichten nach §§ 8 und 10 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Steuern nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) neben den von den Betroffenen erhobenen Daten aus

- dem Melderegister,
- der Veranlagung der Grund- und Zweitwohnungssteuer,
- Unterlagen aus dem Gewereregister,
- dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
- Mitteilungen der Vermittlungsagenturen

erheben.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übernachtungssteuersatzung vom 14.12.2018 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 außer Kraft. Soweit Steuern vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entsandt sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.10.2024
Gemeinde Damp
gez. Feyock
Bürgermeisterin